

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Projektmanagement in der Er- wachsenenbildung (CAS PME) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 22. September 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Projektmanagement in der Erwachsenenbildung (im Folgenden: CAS PME) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang CAS PME umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziel

Die Studierenden werden befähigt, Projekte in der Erwachsenenbildung zu initiieren, zu planen, zu leiten, durchzuführen und auszuwerten.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS PME setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFJ-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B).

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS PME ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen anerkannt.

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang CAS PME muss das Modul «Projektmanagement in der Erwachsenenbildung» absolviert werden.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Moduls «Projektmanagement in der Erwachsenenbildung» sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 9 *Leistungsnachweise*

Im Weiterbildungsstudiengang CAS PME sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Präsentation von Ergebnissen eigener Projekte im Bildungsbereich,
- b. Zertifikatsarbeit.

Art. 10 *Zertifikatsarbeit*

¹ Die Zertifikatsarbeit besteht aus der schriftlichen Dokumentation eines Projektes im Bildungsbereich. Die Zertifikatsarbeit ist zu präsentieren.

² Die Zertifikatsarbeit ist in Gruppenarbeit zu verfassen.

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Die Bewertung gilt für jedes Gruppenmitglied.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Projektmanagement in der Erwachsenenbildung» (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Projektmanagement in der Erwachsenenbildung (CAS PME) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 20. Mai 2018 werden aufgehoben.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|------------|---------------|---------|-------------|
| 22.09.2025 | 01.10.2025 | Erlass | Erstfassung |